



SPLINT-BEDINGUNGEN

VERSION 1.2.3

17. AUGUST 2022

1 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Bedingungen ("**Bedingungen**") regeln den Kauf, die Verwaltung, die Verwahrung und den Verkauf von Miteigentumsanteilen ("**Splints**") an physischen sowie digitalen Vermögenswerten ("**Objekt**") über die von der MARK Investment Holding AG mit Sitz in Zug ("**Splint Invest**", "**wir**", "**unser**" oder "**uns**") betriebenen Splint Invest Webseiten und Apps (die "**Plattform**") durch Benutzer der Plattform ("**Käufer**", "**Miteigentümer**", "**Sie**", "**Ihr**" oder "**Ihnen**").

Sie müssen sich auf der Plattform registrieren und diese Bedingungen akzeptieren, um einen Splint kaufen zu können. Bei Übertragung eines Splints gehen die Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen auf den neuen Miteigentümer automatisch über.

Die Plattformbedingungen gelten ergänzend und bei Widersprüchen nachrangig zu diesen Bestimmungen.

2 DIGITALE OBJEKTE

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass digitale Objekte grundsätzlich nicht als Sachen gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch ("**ZGB**") gelten und dass für digitale Objekte und Splints an digitalen Objekten zum Zeitpunkt dieser Bedingungen keine speziellen zivilrechtlichen Bestimmungen bestehen. Soweit keine solchen speziellen Bestimmungen bestehen, erklären die Parteien damit einverstanden, dass im Verhältnis zwischen den Parteien die sachenrechtlichen Bestimmungen und vertraglichen Pflichten gemäss diesen Bedingungen, welche auf physische Objekte Anwendung finden, für die Zwecke dieser Bedingungen analog auf digitale Objekte und deren Splints Anwendung finden. Soweit die sachenrechtlichen Bestimmungen Dritte betreffen, welche sich nicht wie die Parteien vertraglich zur analogen Anwendung verpflichten können, verpflichten sich die Parteien, soweit möglich und sinnvoll angemessene Bemühungen zu unternehmen, damit die sachenrechtlichen Bestimmungen auch gegenüber Dritten analog ihre Wirkungen entfalten.

3 AUSGABE VON SPLINTS ALS TOKEN

Splint Invest kann Splints von bestimmten Objekten als Token auf einer öffentlichen Blockchain ausgeben ("**Splint Token**"). Die Splint Token erfüllen dabei eine Beweisfunktion in Bezug auf die Eigentümerstellung, d.h. es gilt derjenige als Miteigentümer des Splints, welcher die Verfügungsmacht über den entsprechenden Splint Token hat. Die Splint Token sind weder Wertpapiere im Sinne von Art. 1153 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**") noch werden sie als Registerwertrechte im Sinne von Art. 973 OR ausgegeben. Informationen in Bezug auf die technische Funktionsweise dieser Splint Token werden auf der Plattform zur Verfügung gestellt.

4 KAUF VON SPLINTS

4.1 ANGEBOT UND PREISE

Das Angebot von Splints auf der Plattform ist vorbehältlich der Verfügbarkeit von Splints und der Erfüllung sämtlicher derzeitigen Anforderungen an Käufer, welche wir jederzeit ändern können. Mit der Bestellung und vollständigen Bezahlung gibt der Käufer ein verbindliches Angebot zum Kauf ab, welches von Splint Invest entweder per E-Mail bestätigt oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann.

Die auf der Plattform angegebenen Preise verstehen sich inkl. Verwahrungskosten, Versicherungskosten sowie MwSt und sämtliche weitere Abgaben und Gebühren für Käufer mit Wohnsitz in der Schweiz. Für Käufer ausserhalb der Schweiz können abweichende Steuern und Gebühren fällig werden.

4.2 BEZAHLUNG

Der Käufer kann vor Abschluss des Kaufvorgangs aus den verfügbaren Zahlungsmethoden wählen. Für bestimmte Zahlungsmethoden können zusätzliche Gebühren anfallen. Die Verrechnung durch den Käufer ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3 EIGENTUMSÜBERGANG UND VERWAHRUNG

Mit dem Kauf eines Splints erhält der Käufer das Miteigentum an dem auf der Plattform festgelegten Anteil des Objekts. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er das Objekt gemeinsam mit den anderen Miteigentümern im Sinne der Artikel 646 bis 651 ZGB besitzen will.

Das Miteigentum am Objekt geht mit der Bestätigung des Kaufs durch Splint Invest, und bei Splint Tokens mit der Übertragung des Splint Tokens, auf den Käufer über. Das Objekt wird gemäss der Beschreibung auf der Plattform und den Verwahrungsbedingungen nach Ziffer 6 beim Aufbewahrer aufbewahrt. Ein Recht auf Auslieferung besteht nur ausnahmsweise gemäss den Verwahrungsbedingungen. Der Besitz verbleibt beim Aufbewahrer, welcher das Objekt für die Miteigentümer besitzt.

4.4 WIDERRUFSRECHT

Der Käufer hat das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag des Vertragsschlusses (Versand der Bestätigungs-E-Mail von Splint Invest) ohne Angabe von Gründen den Kaufvertrag zu widerrufen.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Käufer uns mittels einer eindeutigen Erklärung an MARK Investment Holding AG, Unter Altstadt 30, 6300 Zug oder info@splintinvest.com (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das am Ende dieser AGB beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Macht der Kunde vom Widerrufsrecht Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Nach Eingang der rechtsgültigen Widerrufserklärung wird das Miteigentum ohne Weiteres an uns rückübertragen und der Aufbewahrer entsprechend informiert. Die geleistete Bezahlung wird über eine der angebotenen Zahlungsmethoden rückübertragen. Die Gebühren des Zahlungsdienstleisters für die Rücküberweisung trägt der Käufer.

5 VERWALTUNG UND REGELN DES MITEIGENTUMS

5.1 ANSPRUCH AUF TEILUNG

Jeder Miteigentümer verzichtet ausdrücklich auf sein Recht, die Teilung des Objekts im Sinne von Artikel 650 ZGB zu verlangen.

5.2 VERTRETUNG

Splintinvest wird hiermit bevollmächtigt, als Vertreter aller Miteigentümer in Bezug auf die Nutzung, Verwaltung, Reparatur und Verkauf des Objekts zu handeln und die Miteigentümer bei der Aufbewahrung durch Dritte gegenüber dem Aufbewahrer zu vertreten.

5.3 NUTZUNGS- UND VERWALTUNGSORDNUNG

Alle Miteigentümer erkennen an, dass eine Nutzung des Objekts über Werterhaltungsmassnahmen hinaus den Rechten und Interessen der Miteigentümer insgesamt widerspricht und verpflichten sich hiermit, das Objekt in keiner Weise zu nutzen.

Jeder Miteigentümer ist berechtigt, Splint Invest Verwaltungshandlungen oder andere Reparaturen am Objekt vorzuschlagen. Splint Invest ist berechtigt, in eigenem Ermessen über Verwaltungshandlungen zu entscheiden und Reparaturen und weitere Werterhaltungsmassnahmen vorzunehmen.

5.4 VERWALTUNGS- UND REPARATURKOSTEN

Alle üblichen Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung des Objekts gelten als von jedem Miteigentümer mit der Zahlung des Kaufpreises bezahlt. Ausserordentliche Kosten können von Splintinvest bei der Auszahlung des Verkaufserlöses an die Miteigentümer anteilmässig in Abzug gebracht werden.

5.5 UNVERZICHTBARE RECHTE

Die folgenden Rechte des Miteigentümers werden durch diese Bedingungen nicht einschränkt: (i) Das Recht, zu verlangen, dass die für die Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit des Objekts notwendigen Verwaltungshandlungen durchgeführt und nötigenfalls vom Gericht angeordnet werden; und (ii) das Recht, falls Splint Invest oder der Aufbewahrer der Anordnung nicht nachkommt, von sich aus auf Kosten aller Miteigentümer die Massnahmen zu ergreifen, die sofort getroffen werden müssen, um das Objekt vor drohendem oder wachsendem Schaden zu bewahren.

6 VERWAHRUNG

6.1 VERWAHRUNG DER OBJEKTE

Die Objekte werden durch Splintinvest oder durch einen von Splint Invest ausgewählten Dritten aufbewahrt (der "Aufbewahrer"). Splint Invest verpflichtet sich, die folgenden Regeln der Aufbewahrung einzuhalten bzw. bei Aufbewahrung durch einen Dritten diesen vertraglich zur Einhaltung dieser Regeln zu verpflichten.

6.2 REGELN DER AUFBEWAHRUNG

Der Aufbewahrer ist verpflichtet, das Objekt angemessen und sicher zu verwahren und darf das Objekt nicht nutzen, veräussern oder anderweitig belasten.

Der Aufbewahrer besitzt das Objekt für die jeweils eingetragenen bzw. registrierten Miteigentümer und ist verpflichtet, die Objekte den Miteigentümern gemäss diesen Bedingungen jederzeit bereitzuhalten. Im Falle des Konkurses des Aufbewahrers obliegt es den Miteigentümern, ihre Ansprüche aus Eigentumsrecht an physischen Objekten gemäss Art. 242 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ("SchKG") bzw. ihre Ansprüche an digitalen Objekten gemäss Art. 242a bzw. Art. 242b SchKG geltend zu machen.

6.3 ANSPRUCH AUF HERAUSGABE

Nur sämtliche Miteigentümer gemeinsam können die Auslieferung des Objekts verlangen. Wird die Auslieferung verlangt, so gehen die bei Kauf kommunizierte prozentuale Verkaufsgebühr (auf Basis des Marktwerts bzw. falls keiner besteht auf Basis des Kaufpreises) sowie etwaige damit verbundene Kosten wie Transport-, Import-, oder Zollgebühren zulasten der Miteigentümer. Diese sind vor Auslieferung vollständig zu vergüten.

6.4 KOSTEN DER AUFBEWAHRUNG

Die Kosten der Aufbewahrung werden mit Kauf des Splints für die gesamte Laufzeit fällig und sind im Kaufpreis begriffen. Eine vorzeitige Auslieferung des Objekts berechtigt nicht zu einer Rückerstattung der Aufbewahrungskosten.

7 VERKAUF VON SPLINTS

7.1 GRUNDSATZ

Der Miteigentümer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ein Verkauf, eine Verpfändung oder anderweitige Übertragung eines Splints eines anderen Miteigentümers zulässig ist, ohne dass der Miteigentümer vorab darüber informiert oder hierzu die Zustimmung geben müsste.

Jeder Miteigentümer kann gemäss den von Splint Invest kommunizierten Regeln über den Splint verfügen. Soweit für ein Objekt keine Regeln kommuniziert wurden, ist eine Übertragung oder Belastung nur mit Zustimmung von Splint Invest zulässig.

7.2 INFORMATION

Im Falle einer Übertragung oder Belastung muss der Miteigentümer Splint Invest umgehend darüber informieren.

Bei einer Übertragung oder Belastung von Gesetzen wegen (bspw. bei Erbgang) hat der Rechtsnachfolger Splint Invest umgehend über den Übergang zu informieren.

Für Splint Token gilt die Informationspflicht mit Übertragung des Tokens auf der Blockchain als erfüllt. Der neue Eigentümer der Splint Tokens ist für die Ausübung seiner Rechte zur Registrierung auf der Plattform verpflichtet. Bei einer Übertragung der Verfügungsmacht auf andere Weise (z.B. durch Übertragung des Private Keys) ist eine Information erforderlich.

8 VERKAUF DES OBJEKTS

8.1 VERKAUF DURCH SPLINTINVEST

Der Miteigentümer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Splintinvest im Namen der Miteigentümer das Objekt zu verkaufen ermächtigt ist. Splint Invest verkauft das Objekt im Rahmen der beim Kauf kommunizierten Bestimmungen. Der exakte Zeitpunkt, die Verkaufskanäle und die Bedingungen werden von Splint Invest im Hinblick auf die Maximierung des Verkaufserlöses in alleinigem Ermessen von Splint Invest nach bestem Wissen und Gewissen gewählt. Splint Invest lehnt jedoch jede Haftung wie etwa entgangenen Gewinn in Zusammenhang mit dem Verkauf ab.

8.2 INFORMATION

Splint Invest informiert sämtliche für ein Objekt registrierten Miteigentümer per E-Mail und/oder über die Plattform über den Verkauf und gibt den Miteigentümern eine Frist von 30 Kalendertagen ab Versand der E-Mail, um die gewünschte Zahlungsmethode anzugeben oder zu aktualisieren.

Der Miteigentümer ist dafür verantwortlich, die Kontakt- und Kontodaten aktuell zu halten und die angegebene E-Mail-Adresse regelmässig zu überprüfen.

Nach Verkauf ist eine Übertragung der Splints ausgeschlossen.

8.3 VERKAUFSERLÖS

Der gesamte netto Verkaufserlös (d.h. der Verkaufserlös abzüglich Steuern, etwaiger Transport- und Kommissionsgebühren Dritter und weiterer Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit dem Verkauf) wird nach Abzug der von Splint Invest beim Kauf kommunizierten prozentualen Verkaufsgebühr anteilmässig an die zum Zeitpunkt des Verkaufs eingetragenen Miteigentümer ausbezahlt. Die Gebühren des Zahlungsdienstleisters für die Überweisung trägt der Miteigentümer. Für Splint Token erfolgt die Auszahlung an den Eigentümer des Tokens und steht unter der Voraussetzung, dass sich dieser erfolgreich auf der Plattform registriert hat.

Die Haftung von Splint Invest für eine Überweisung auf ein falsches Konto ist ausgeschlossen. Gibt ein Miteigentümer kein Konto oder eine unzulässige Zahlungsverbindung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Aufforderung an, kann Splint Invest in eigenem Ermessen über den anteilmässigen Verkaufserlös verfügen.

9 VERTRETUNG IM KONKURS VON SPLINT INVEST

Die Miteigentümer bevollmächtigen hiermit den auf der Webseite von Splint Invest genannten Vertreter (der "Miteigentümerversorger"), im Falle des Konkurses von Splint Invest als Vertreter aller Miteigentümer in Bezug auf die Nutzung, Verwaltung, Reparatur und Verkauf des Objekts zu handeln und die Miteigentümer gegenüber der Konkursmasse und, bei der Aufbewahrung durch Dritte, gegenüber dem Aufbewahrer zu vertreten. Die Vollmacht schliesst das Recht zur Vertretung der Miteigentümer vor Gericht und zum Abschluss von Vergleichen ein. Der Miteigentümerversorger kann das Objekt auch bereits vor der vorgesehenen Haltedauer verkaufen und den Verkaufserlös, nach Abzug von Gebühren, anteilmässig an die Miteigentümer überweisen. Der Miteigentümerversorger ist berechtigt, als Vergütung für seine Aufwände 2% des Bruttoverkaufserlöses der Objekte zurückzubehalten. Splint Invest hat mit dem Miteigentümerversorger einen separaten Vertrag geschlossen, gemäss welchem sich der Miteigentümerversorger gegenüber den Miteigentümern verpflichtet, entsprechend tätig zu werden.

10 BONUS-PROGRAMME

Soweit in den Teilnahmebedingungen zu Empfehlungs-, Kundenbelohnungs- und Gutscheiprogrammen (zusammen die "Bonus-Programme") nichts anderes vereinbart wurde, gelten die folgenden Bestimmungen:

- Zur Teilnahme sind nur Personen zugelassen, die zur Nutzung der Plattform zugelassen sind.
- Es ist verboten, Vorteile von Bonus-Programmen durch Falschangaben, automatischen Scripten, Mehrfachregistrierungen oder ähnlichen Umgehungen zu erlangen.
- Splint Invest kann etwaige Vorteile, die unter einem Bonus-Programm gewährt wurden, stornieren oder zurückbehalten, sofern begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Teilnahmebedingungen verstossen wurde.
- Splint Invest kann die Bonus-Programme jederzeit anpassen oder einstellen.
- Die Vorteile werden erst nach Bestätigung durch Splint Invest gewährt. Bei Links, Referral Codes oder Ähnlichem gelten die Vorteile und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Bestätigung durch Splint Invest.
- Sofern Vorteile als Guthaben gutgeschrieben werden, kann dieses Guthaben nur für den Kauf von Splints genutzt werden. Der Gewinn mit dem Verkauf des Splints bzw. des Objekts steht dem Nutzer zur freien Verfügung, jedoch kann das im Rahmen des Bonus-Programms gutgeschriebene Guthaben weiterhin nur für den Kauf von Splints genutzt werden.

11 GEWÄHRLEISTUNG

Splint Invest gewährleistet, dass die Objektbeschreibungen im Wesentlichen korrekt sind und Objekte fachgemäss verwaltet und aufbewahrt werden. Darüber hinaus ist jedoch jede Gewährleistung ausgeschlossen, insbesondere auch die jegliche Gewährleistung in Bezug auf einen potentiellen Gewinn durch den Verkauf der Objekte.

12 HAFTUNG

12.1 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Nutzen und Gefahr am Objekt gehen mit Kauf auf die Miteigentümer über. Splint Invest haftet ausschliesslich für die fachgemässe Verwaltung und Verwahrung der Objekte. Dabei ist die Haftung von Splint Invest für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ausgeschlossen.

Jede weitere Haftung von Splint Invest ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

12.2 VERSICHERUNG

Splint Invest erhält während der Vertragsdauer eine angemessene Versicherung für Schäden am Objekt. Eine etwaige Ausbezahlung wird anteilmässig an die Miteigentümer ausbezahlt. Die Kosten für die Versicherung sind im Kaufpreis inbegriffen.

12.3 HAFTUNG DER MITEIGENTÜMER

Der Miteigentümer verpflichtet sich, Splint Invest gegen jegliche Verbindlichkeiten, Kosten, Forderungen, Schäden und Ausgaben, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Verletzung einer der Bestimmungen dieser Bedingungen durch den Miteigentümer entstehen, vollständig schadlos zu halten.

13 VERSCHIEDENES

Änderungen: Wir behalten uns das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit durch Mitteilung an die angegebene Adresse zu ändern. Für wesentliche Änderungen wird Ihre Zustimmung eingeholt, welche als erfolgt gilt, wenn innerhalb einer angemessenen Frist kein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt.

Mitteilungen: Mitteilungen im Rahmen dieser Vereinbarung sind schriftlich an die zuletzt mitgeteilte oder verfügbare Adresse zu richten. "Schriftlich" umfasst, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, auch E-Mail.

Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise für rechtswidrig, ungültig oder anderweitig nicht durchsetzbar gehalten werden, so bleiben die anderen Bestimmungen entsprechend in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit: Diese Bedingungen unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Der Gerichtsstand ist Zug.

MUSTER-WIEDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An: MARK Investment Holding AG, Unter Altstadt 30, 6300 Zug oder info@splintinvest.com
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.